

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10653 –**

Drohende Steuerausfälle bei der Grundsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „WirtschaftsWoche“ berichtete am 15. Mai 2019, der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz habe in der 43. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom selben Tage erklärt, bei der Grundsteuer drohten Steuerausfälle für die nächsten ein bis zwei Jahre, wenn bis Jahresende kein entsprechender Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer verabschiedet werden könne (www.wiwo.de/politik/deutschland/steuereinnahmen-der-kommunen-grundsteuerreform-scholz-warnt-vor-steuerausfaellen-in-milliardenhoehe/24345118.html). Laut der „WirtschaftsWoche“ belaufen sich die potentiellen Steuerausfälle zu Lasten der Kommunen auf bis zu 30 Mrd. Euro.

Im juristischen Schrifttum wird unter anderem vertreten, das Bundesverfassungsgericht habe mit seinem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) für den Fall, dass keine gesetzliche Neuordnung der Grundsteuer bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen sollte, gerade keine ausdrückliche Regelung getroffen. Insbesondere ordne das Gericht nicht explizit die Nichtigkeit der verfassungswidrigen bisherigen Bestimmungen nach erfolglosem Fristablauf an (Schmidt, Gesetzgebungskompetenz zur Neuordnung der Grundsteuer, in NVwZ 2019, 103, 105).

Im oben genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts heißt es im Tenor unter anderem:

„[...] 2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuordnung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die als unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuordnung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

3. Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen, keine Belastungen mehr gestützt werden.“

1. Hat der Bundesminister der Finanzen mit seiner Aussage die Ansicht vertreten (wollen), die Erhebung der Grundsteuer sei (verfassungs-)rechtlich nicht mehr zu rechtfertigen, sollte es dem Gesetzgeber nicht gelingen, bis spätestens zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen bzw. dieselbe in Kraft treten?

Wenn ja, mit welcher (verfassungs-)rechtlichen Begründung wird diese Aussage gestützt?

2. Wenn nein, mit welcher Begründung wird vertreten, eine Erhebung der Grundsteuer sei auch in dem Falle möglich, sollte es dem Gesetzgeber nicht gelingen, bis spätestens zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen?

Und sollte das Vorgenannte möglich sein, aus welchem Grund hat der Bundesminister der Finanzen dennoch einen möglichen Steuerausfall von rund 30 Mrd. Euro als Szenario dargestellt?

3. Besteht innerhalb der Bundesregierung zur Frage der verfassungsrechtlichen Rechtmäßigkeit einer Weitererhebung der Grundsteuer auch ohne eine Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2019 eine ressortabgestimmte Rechtsauffassung?

- a) Wenn nein, welche Position vertritt das Bundesministerium der Finanzen?
- b) Wenn nein, welche Position vertritt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat?
- c) Wenn nein, welche Position vertritt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz?
- d) Wenn nein, welche Position vertritt das Bundeskanzleramt?
- e) Wenn nein, bis wann beabsichtigt die Bundesregierung hierzu eine ressortabgestimmte Rechtsansicht erreichen zu können?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Das Risiko eines Ausfalls der Grundsteuer ergibt sich aus der Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u. a.). Daraus folgt: Wird bis 31. Dezember 2019 kein neues Gesetz beschlossen, ist das Grundsteuerrecht nicht mehr anwendbar. Im Übrigen handelt es sich um einen laufenden Vorgang, der auch innerhalb der Bundesregierung noch beraten wird.

4. Wie legt die Bundesregierung den Bestandteil des Tenors des Bundesverfassungsgerichts aus: „Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen, keine Belastungen mehr gestützt werden“?

Die zitierte Formulierung des Bundesverfassungsgerichts ist aus sich heraus verständlich und bedarf keiner Auslegung.